

Abrechenbar zu den Besuchspositionen

Nr.	Änderung zum 01.04.2013: Sofern das Praxisverwaltungssystem das Honorar des Zahnarztes berechnet, hat es zu berücksichtigen, dass dem Wegegeld neue Euro-Beträge zugeordnet wurden.	Bemerkungsangaben	Betrag in Euro seit II/2013
	Der Zahnarzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld ergibt sich aus dem Radius (in Kilometern) um die Praxisstelle des Zahnarztes. Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Zahnarztes an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen. Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Zahnarztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.		
7810	Wegegeld für eine Entfernung von bis zu zwei Kilometern		4,30 €
7811	Wegegeld für eine Entfernung von bis zu zwei Kilometern bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)		8,60 €
7820	Wegegeld für eine Entfernung von mehr als zwei Kilometern und bis zu fünf Kilometern	Ggf. Divisor	8,00 €
7821	Wegegeld für eine Entfernung von mehr als zwei Kilometern und bis zu fünf Kilometern bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	(= Anzahl der besuchten Patienten)	12,30 €
7830	Wegegeld für eine Entfernung von mehr als fünf Kilometern und bis zu zehn Kilometern	für anteilige Berechnung in	12,30 €
7831	Wegegeld für eine Entfernung von mehr als fünf Kilometern und bis zu zehn Kilometern bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	der Form [D[D]]	18,40 €
7840	Wegegeld für eine Entfernung von mehr als zehn Kilometern und bis zu 25 Kilometern		18,40 €
7841	Wegegeld für eine Entfernung von mehr als zehn Kilometern und bis zu 25 Kilometern bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)		30,70 €
7928	Reiseentschädigung bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern und Abwesenheit bis zu 8 Stunden je Tag	Zahl der gefahrenen Kilometer (K) und ggf. Divisor (D = Anzahl der besuchten Patienten) für anteilige	0,42 € je km plus 56,00 €
7929	Reiseentschädigung bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern und Abwesenheit von mehr als 8 Stunden je Tag	Berechnung in der Form KK,[D[D]]] oder KKK,[D] oder KKK[D[D]]	0,42 € je km plus 112,50 €
7930	Kosten für notwendige Übernachtungen	Anteiliger Betrag in Cent	